

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen

der Firma HMM Mineralöle GmbH, Querfurterstraße 13b, 06295 Lutherstadt Eisleben als Betreiber

und

1. Firma/Rechtsform: _____

Inhaber/Geschäftsführer: _____

Straße: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Homepage: _____

E-Mail: _____

als Leistungsempfänger.

Grundlage dieses Vertrages sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers.

2. Leistung:

Der Betreiber führt an folgendem Standort Wäschen durch:

Unterrißdorferstraße 57, 06295 Luth. Eisleben Tel.: 0151/14828562

Bereitstellung einer Waschmöglichkeit für LKW mit automatischer Waschanlage, inkl. Vorwäsche durch einen Angestellten des Betreibers

3. Leistungsobjekt:

Der Auftraggeber wird seine Fahrzeuge zu nachfolgend aufgelisteten Bedingungen bei dem Betreiber waschen lassen. Der Rahmenvertrag ist gültig für alle in der Anlage FZG 1 beschriebenen und mit amtlichem Kennzeichen verzeichneten Fahrzeuge.

4. Leistungsumfang

Der Betreiber wird folgende Wascheleistungen an den in der Anlage FZG 1 aufgeführten Fahrzeugen durchführen: Außenreinigung mit Vorwäsche, Schaumwäsche.

5. Wartezeiten/Auslastungsgrad

Wartezeiten und Auslastungen der Anlage sind nicht kalkulierbar oder steuerbar. Von daher gibt der Betreiber keine Gewährleistung für Standzeiten oder erreichbare Stückzahlen / Tag.

6. Preis

Für die Wäschen, die der Betreiber Kraft oben stehender Vereinbarung an den Fahrzeugen des Auftraggebers durchführt, erhält der Betreiber, den in der jeweils gültigen Preisliste (siehe Anlage PREISE) ausgeschriebenen Festbetrag pro Einzelwäsche, abzüglich nachfolgend aufgeführter Sonderrabatte. Die aufgeführte Rabattstaffelung ergibt sich aus dem monatlichen Gesamtwaschvolumen des Auftraggebers:

monatl. Stck.-Zahl der Einzelwäsche Rabatt

10 – 30	-5%
31 – 50	-7%
51 – 100	-9%
ab 101	-11%

Die Rabatte werden bei Rechnungslegung automatisch mit der jeweilig, aktuellen Rechnung verrechnet. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Der Preis (die Preisliste) und die Rabattstaffelung werden zwei Monate nach dem Vereinbarungsdatum nachverhandelt. Dies kann zu Gunsten des Betreibers ausfallen oder des Leistungsempfängers.

7. Zahlungsbedingungen:

Die Fahrer sind berechtigt, die Anlage FZG 1 aufgeführten Fahrzeuge des Auftraggebers auf Lieferschein waschen zu lassen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils zum Ersten des Folgemonats in dem der Betreiber die Leistung erbracht hat (das Gesamtwaschvolumen aus Januar wird zum 01. Februar abgerechnet, das Gesamtwaschvolumen Februar wird zum 01. März usw.) Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge überwiesen werden. Bei einem vereinbarten Lastschriftmandat wird 10 Tage nach Rechnungslegung der Gesamtbetrag abgebucht.

8. Haftungsausschuss

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die aus dem Vertragsverhältnis und seiner Erfüllung entstehen, es sei denn, der Betreiber und/oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haben diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

9. Sonderleistungen

Sonderleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden gesondert in Rechnung gestellt.

10. Sondervereinbarungen

-keine-

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel oder ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon unberührt. Beide Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine wirksame Klausel zu vereinbaren und von vornherein für und gegen sich gelten zu lassen, die der ursprünglich gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt und zulässig ist.

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeber

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LKW-PORTALWASCHANLAGEN

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Benutzungshinweise/Bedienungshinweise/Einfahrthinweise sowie etwaige Anweisungen des Betreibers oder dessen Personals sind zu beachten.
2. Der Anlagenbetreiber haftet nicht für Schäden, die an nicht ordnungsgemäß befestigten Fahrzeugteilen, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeuges gehören (z.B. Spoiler, Antenne, Zusatzscheinwerfer, o.ä.) entstehen, es sei denn, der Anlagenbetreiber oder sein Personal handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich oder verletzt vertragswesentliche Pflichten.
3. Der Kunde/Fahrzeugführer ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Waschen auf alle ihm bekannten Umstände hinzuweisen, die zu einer Beschädigung des Fahrzeuges oder der Waschanlage führen könnten.
4. Der Kunde/Fahrzeugführer hat Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden dem Anlagenbetreiber oder dem Anlagenpersonal noch vor Verlassen des Betriebsgrundstückes mitzuteilen.
5. Der Aufenthalt am Fahrzeug während des Waschvorgangs ist nicht gestattet. Insbesondere alle Türen und Fenster sind zu schließen.
6. Sollte eine Klausel dieser AGB oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
7. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der HMM Mineralöle GmbH und dem Vertragspartner dieser Vereinbarung ist Lutherstadt Eisleben als Sitz der HMM Mineralöle GmbH.

